

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

Veröffentlichung im Amtsblatt, Rubrik Gemeinde Hausen

Öffentliche Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer 2021 in der Gemeinde Hausen

Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung 1977 i.V. mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz über die Festlegung der Grundsteuer 2021 und der Satzung in der derzeit gültigen Fassung über die Erhebung der Hundesteuer 2021:

A.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann die Gemeinde Hausen die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festsetzen. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2021 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2021 für die

	Grundsteuer A	250 %
und für die	Grundsteuer B	250 %

beträgt.

Unter Vorbehalt der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide sind somit die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen. Die Fälligkeiten sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.).

Für die **Hundesteuer** ist – vorbehaltlich schriftlicher Abgabebescheide - ebenfalls der gleiche Betrag wie im Vorjahr zu zahlen:

Die Steuer beträgt:

für jeden Hund jeweils	35,00 €,
für Kampfhunde im Sinne der Hundesteuersatzung jeweils	600,00 €.

Der Betrag ist am 01.04. zur Zahlung fällig.

B.

Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Widerspruch oder durch Klage angefochten werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, Hauptstr. 2, 63839 Kleinwallstadt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hausen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hausen, den 18.01.2021

Gemeinde Hausen
Michael Bein
1. Bürgermeister

.....

- Ende der Veröffentlichung -

Gemeinde Hausen
i.A.

Peter Maidhof
Kämmerer